

## So viele Neuerungen...!

Steuertipp: Die neue Bundesregierung hat nun einzelne steuerliche Gesetzesvorhaben, die bereits im Koalitionsvertrag angekündigt wurden, auf den Weg gebracht. Mit welchen Änderungen bzw. Neuerungen ist zu rechnen (Stand 4. April 2022)?

1. Die **Abgabefristen** für Steuererklärungen für 2020 werden über den 31.5.2022 verlängert: „Die Abgabe einer durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellten Steuer- oder Feststellungserklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 nach Ablauf des 31. Mai 2022 und bis zum Inkrafttreten des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes gilt – vorbehaltlich einer Vorabanforderung – nicht als verspätet“ (BMF-Schreiben vom 1.4.2022). Dem Entwurf zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz nach sollen die Erklärungsfristen bis zum **31.8.2022** verlängert werden. Dieser Entwurf ist aber noch nicht abschließend beschlossen, daher dieses BMF-Schreiben.

2. Der **Mindestlohn** soll zum 1.10.2022 auf 12 Euro/Std. erhöht werden. Er entspricht damit rund 60 Prozent des Medianlohns in Deutschland. Eine zukünftige Anpassung soll erst wieder mit Wirkung zum 1. Januar 2024 erfolgen.

3. Als Folge davon soll auch die **Entgeltgrenze für Minijobs** auf 520 Euro / Monat erhöht werden. Berechnung:  
 $10 \text{ Stunden pro Woche} \times 12 \text{ Euro / Std. Mindestlohn} \times 4,33 = 520 \text{ Euro/Monat}$

4. Die **Höchstgrenze für Midijobs** soll von 1.300 Euro / Monat auf 1.600 Euro / Monat angehoben werden.

5. Die **Homeoffice-Pauschale** in Höhe von 5 Euro/Tag soll bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.

6. Die im letzten Jahr wiedereingeführte **degressive Abschreibung** soll für im Jahr 2022 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter um ein Jahr verlängert werden.

7. Der **Zinssatz für Steuernachforderungen und -erstattungen** wird ab dem 1. Januar 2019 auf monatlich 0,15 Prozent bzw. auf 1,8 Prozent im Jahr vermindert (Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung).

8. **Computerhardware und bestimmte Software** können auch 2022 – wie bereits im Vorjahr – innerhalb von einem Jahr abgeschrieben werden, BMF-Schreiben vom 22. Februar 2022! Vor 2021 musste Computerhardware und die Software zur Dateneingabe und -verarbeitung über drei Jahre abgeschrieben werden. Durch die Verkürzung der Nutzungsdauer auf ein Jahr können Käufe schneller steuerlich geltend

gemacht werden. Das gilt für betriebliche Geräte wie auch für Hard- und Software des Privatvermögens, die zur Erzielung von Einkünften verwendet werden.

Laut Koalitionsausschuss vom 23. März 2022 sollen die Bürger zeitnah durch folgende Maßnahmen von den hohen Energiekosten entlastet werden (Ziffern 9 – 12):

9. Es soll eine **„Energiepreispauschale“** kommen. Hiernach soll jeder Angestellte einmalig über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers 300 Euro erhalten. Der Betrag ist einkommensteuerpflichtig, aber wohl nicht sozialversicherungspflichtig. Je höher das Einkommen, desto geringer die Entlastung! Selbständige sollen die Pauschale über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuervorauszahlungen erhalten.

10. Ergänzend zum **Kindergeld** sollen einmalig 100 Euro ausgezahlt werden.

11. Für 9 Euro/Monat soll für 90 Tage ein **Monatsticket für den ÖPNV** angeboten werden.

12. Die **Energiesteuer** für Kraftstoffe soll für drei Monate abgesenkt werden.

13. Rückwirkend zum 1. Januar 2022 ist geplant, die Arbeitnehmerpauschale von 1.000 Euro/Jahr auf 1.200 Euro/Jahr zu erhöhen.

14. Die **Fernpendlerpauschale** (ab dem 21. Kilometer) soll ab dem 1. Januar 2022 auf 38 Cent/km erhöht werden.

15. Zum 1. Juli 2022 soll zur Entlastung von Verbrauchern bei den Stromkosten die **EEG-Umlage** entfallen.

Wichtig: Die Änderungen bzw. Neuerungen bedürfen aufgrund des vorgeschriebenen Gesetzgebungsverfahrens – bis auf die Ziffern 1 und 8 – noch der Zustimmung des Bundestages und Bundesrates.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und  
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater  
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover